



H

Anfrage 25038

an den Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

gem. § 24 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung

Stadträtin/Stadtrat:

Dagenbach

Fraktion/Gruppierung:

PRO Heilbronn

Datum:

14.10.2025

Recyclinghof Böckingen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach meinem Kenntnisstand wird die Umsetzung des von mir ins Gespräch gebrachten Standorts eines neuen Recyclinghofs auf dem Zehner'schen Anwesen lediglich daran gehindert, dass dort die Räumung von Kampfstoffen noch nicht erfolgt ist. Andererseits soll mit erheblichem Kostenaufwand ein wie zugesagt zeitlich befristetes Provisorium auf der Viehweide eingerichtet werden, das auf Grund des dort bestehenden Parkplatzbedarfs für sportliche und kulturelle Veranstaltungen für Erschwernisse sorgen dürfte.

Dazu wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Räumung des Zehner'schen Anwesens von Kampfstoffen und bis wann ist mit dessen Abschluß zu rechnen;
2. welche Alternativen zum Vorhaben eines temporären Recyclinghofes auf dem Viehweide-Parkplatz gibt es;
3. wie hoch wird der Kostenaufwand für die Herstellung des jetzt favorisierten zeitlich befristeten Recyclinghof-Provisoriums kommen und wie werden diese Zusatzausgaben gerechtfertigt;
4. wie wird ausgeschlossen, dass das Vorhaben entgegen der Ankündigung als Provisorium dann doch unter Vorbringen anderer Gründe (Finanzmangel, Planungsaufwand etc.pp.) dauerhaft bestehen bleibt und wie wird ein derartiges Vorgehen – ggf. einklagbar - verhindert und unterbunden;



H 5. werden bei einer trotz Bedenken gegen den temporären Standort an der Viehweide umgesetzte Planung die aus aus Sicht der SKG unbedingt notwendigen Erfordernisse berücksichtigt:

- 5.1 mit der Eröffnung des „BRH-Viehweide“ müssen mindestens 106 Parkplätze durchgehend und auf Dauer zur Verfügung stehen;
- 5.2 eine anderweitige Nutzung dieser Parkplätze ist ausgeschlossen (Lagerplatz für Grünabfall, Abstellplatz für Baumaschinen, Flottenparkplatz für Unternehmen etc.);
- 5.3 durch Höhenbegrenzungen und Beschilderung muss die Nutzung des Parkplatzes für Busse und Lastkraftwagen ausgeschlossen werden;
- 5.4 auf der Höhe des Zugangs zum SKG-Vereinsgelände und auf der Höhe der Gartenlaube muss je ein mit Zebrastreifen gesicherter und beleuchteter Fußgängerüberweg eingerichtet werden;
- 5.5 die 30 km/h-Höchstgeschwindigkeit für Fahrten auf der Straße entlang des SKG-Vereinsgeländes hin zur Gartenlaube und zurück muss wegen des vor allem von Kindern genutzten Fußgängerüberwegs durch Schilder, durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Fahrbahnschwellen) und - vor allem - durch häufige und regelmäßige Kontrollen durchgesetzt werden;
- 5.6 Die Zäune um den Recyclinghof müssen blickdicht sein und könnten beispielsweise mit großflächigen Plakaten verschönert werden. Dabei geht vor allem darum, dass den Besuchern und Besucherinnen der Gaststätten und den Nutzern des Fahrradweges entlang des Bahndamms nicht schon beim Parken bzw. Vorbeifahren buchstäblich der Appetit durch den Anblick von Müll vergeht;
- 5.7 Rund-um-die Uhr-Videoüberwachung und Beleuchtung des Recyclinghofes zur Reduzierung illegaler Müllablagerungen;
- 5.8 in den Dezemberwochen dürfen keine Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. In den Dezemberwochen ruht zwar der Ligabetrieb, doch hat die SKG in ihrem Gaststättensaal an jedem Wochenende bis einschließlich Silvester Saalveranstaltungen (Weihnachts- und Jahresabschlussfeiern etc.). Gerade für die Attraktivität dieser umsatzstarken Veranstaltungen werden ausreichend Parkplätze auf der Viehweide als unverzichtbar gesehen

6. welche Erfordernisse sprechen dagegen, den bestehenden Recyclinghof bis zur Fertigstellung des neuen dauerhaften Recyclinghofes weiter zu betreiben?

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Dagenbach

Stadtrat